

II/361.396/1



FINANZ

**PROKURATUR**

An das  
Präsidium des Nationalrates  
Parlament  
Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Singerstraße 17-19, 1011 Wien  
Tel.: +43-1-514 39/5909200  
Fax: +43-1-514 39/5909 200  
post.fp02.fpr@bmf.gv.at  
www.finanzprokuratur.at

**Per Email: [begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)**



Wien, am 28. April 2014

**Stellungnahme zum Entwurf eines  
Hochschülerinnen- u. Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014)**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Finanzprokuratur gibt zum Entwurf eines Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetzes 2014 (HSG 2014), der Finanzprokuratur übermittelt mit Schreiben des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft vom 3.4.2014, folgende Stellungnahme ab:

§ 64 Abs 1 des Entwurfes sieht vor, dass die bereits mit dem HSG 1998 eingerichtete Kontrollkommission nunmehr auch zur Überprüfung der Gebarung der neu zu schaffenden Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften an den Bildungseinrichtungen gemäß § 1 Abs 1 Z 2 bis 5 des Entwurfes berufen wird. Dies würde mit einem Schlag zu einer zumindest Verdoppelung, wenn nicht gar Verdreifachung der von der Kontrollkommission zu prüfenden Einrichtungen führen. Diese Vervielfachung ihrer Aufgaben soll die Kontrollkommission im Wesentlichen in ihrer derzeitigen Organisationsform bewältigen; es ist lediglich eine Erweiterung der derzeit bestehenden Kommission um vier weitere Mitglieder aus dem Bereich der Studierenden vorgesehen.

Nach Ansicht der Finanzprokuratur würde das Gesetzesvorhaben in diesem Punkt die Kapazitäten der ehrenamtlich arbeitenden Kontrollkommission erheblich überfordern; die

Qualität der Überprüfungstätigkeit der Kontrollkommission erscheint daher in hohem Maß gefährdet. Es bestehen daher erhebliche Bedenken gegen den Gesetzesentwurf in diesem konkreten Punkt.

Im Einzelnen darf dazu ausgeführt werden:

Die Kontrollkommission, eingerichtet durch § 52 Abs 1 HSG 1998, tagt derzeit – mit Ausnahme der Sommermonate – mindestens einmal im Monat, wobei die Sitzungen selbst im Schnitt drei bis vier Stunden dauern. Der Vorbereitungsaufwand - insbesonders zur Prüfung der Jahresabschlüsse - ist beträchtlich, was im besonderen Ausmaß für den Vorsitzenden gilt. Die Qualität der Leistungen der Kontrollkommission ist unbestritten.

Eine Erweiterung der Aufgaben der Kontrollkommission um das Zwei- bis Dreifache erscheint in der gegenwärtigen Organisationsform nicht bewältigbar. Daran vermag die Entsendung von vier weiteren Mitgliedern aus dem Kreis der – zwangsläufig in der hier interessierenden Tätigkeit unerfahrenen – Studierenden nicht das Geringste zu ändern.

Bedenken bestehen seitens der Finanzprokuratur auch dagegen, der Kontrollkommission die Erlassung von Verordnungen zu übertragen (§ 65 Abs 1 Z 4 bis 10 des Entwurfes), wodurch festgelegt würde, dass der Kontrollkommission die Aufgaben einer Behörde zukommen. Es besteht keinerlei rechtliche Notwendigkeit, die Kontrollkommission als Behörde einzurichten; sinnvoller erschien es, die Verordnungserlassungskompetenz bei der Bundesministerin bzw dem Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft anzusiedeln, zumal die nach dem Entwurf von der Kontrollkommission zu erlassenden Verordnungen ohnedies dessen Genehmigung bedürfen (§ 65 Abs 7 des Entwurfes).

Auch die in der „Wirkungsorientierten Folgenabschätzung“ zum Entwurf zur Maßnahme 5 angesprochene „einschlägige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes“ erfordert nicht die Einrichtung der Kontrollkommission als Behörde. Tatsächlich existiert nur ein einziges Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 30.1.2014, 2012/10/0227, in dem der Verwaltungsgerichtshof zur Ansicht kommt, dass der Kontrollkommission funktionelle Behördenqualität zukomme, was vom Verwaltungsgerichtshof allerdings damit begründet wird, dass die Kontrollkommission durch die im § 53 Abs 1 Z 8 HSG 1998 vorgesehene Genehmigung der Dienstverträge die Kompetenz habe, die Rechtsstellung der Hochschülerschaft normativ zu verändern. Gerade diese Kompetenz soll mit dem vorliegenden Entwurf jedoch entfallen,

sodass auch aus Sicht des zitierten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes keinerlei Notwendigkeit besteht, die Kontrollkommission als Behörde einzurichten.

Derzeit steht der ehrenamtlich tagenden Kontrollkommission keinerlei Behördeninfrastruktur zur Verfügung. Es kann nicht erkannt werden, wie der im Entwurf vorgesehene Aufgabenkreis in der bestehenden Struktur bewältigt werden könnte.

Zur Verordnungsgebungskompetenz darf noch festgehalten werden, dass in hohem Maße fraglich erscheint, ob mit dem vorliegenden Gesetzesentwurf dem Erfordernis der hinreichenden Determination im Sinn des Art 18 Abs 2 B-VG Rechnung getragen wird.

Nach Ansicht der Finanzprokuratur könnten die im Entwurf vorgesehenen Aufgaben nur von einer professionalisierten Institution mit Behördeninfrastruktur bewältigt werden.

Die Erfüllung der Aufgaben durch eine Kontrollkommission wie nach dem HSG 1998 erschiene nur dann realistisch, wenn für die neu zu prüfenden Einheiten eine eigene Kontrollkommission geschaffen würde, bei deren Zusammensetzung auf die Unterschiedlichkeit der zu prüfenden Einrichtungen Rücksicht genommen werden könnte. Auch in diesem Fall sollte allerdings jedenfalls die Verordnungserlassungskompetenz bei der zuständigen Bundesministerin oder Bundesminister angesiedelt sein, wodurch auch die Koordinierung der beiden Kommissionen ohne erheblichen Eigenaufwand durchführbar erschiene. Unter diesen Voraussetzungen könnten beide Kontrollkommissionen als ausschließlich beratende Gremien (wie etwa zahlreiche bestehende „Beiräte“) eingerichtet werden.

Abschließend darf festgehalten werden, dass nach Ansicht der Finanzprokuratur die Umsetzung des Entwurfes in der gegebenen Form das Ziel einer effizienten Überprüfung und Beratung der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaften in hohem Maß gefährdet.

Mit vorzüglicher Hochachtung

Im Auftrag:

(Dr. Schrutka-Rechtenstamm)